



FREUNDE DER ERDE

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NRW e.V.**

BUND-Ortsgruppe  
Korschenbroich  
Gerd Sack  
Nordstr. 79  
41352 Korschenbroich  
Tel: 02161 / 672533  
Fax: 02161 / 675449  
e-mail:  
bund.korschenbroich@bund.net

30.07. 2020

Stadt Korschenbroich  
Amt für Stadtplanung und Bauordnung  
Don-Bosco-Straße 6

41352 Korschenbroich

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;  
hier: Bebauungsplan Nr. 30/54 „Glehner Heide II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Korschenbroich bezieht zum Bebauungsplan Nr. 30/54 „Glehner Heide II“ wie folgt Stellung.

Die Erweiterung des neugeplanten Gewerbegebietes „Glehner Heide II“ wurde zwar im Regionalplan berücksichtigt, aber ohne weitere detaillierte Prüfungen der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit. Auch die BRD ist in Bezug auf Raumplanung und Freigaben von Gewerbeflächen oft nicht frei von Zwängen.

Eine konkrete Darlegungspflicht der Verwaltung über den tatsächlichen aktuellen Bedarf an Gewerbeflächen fand indes nicht statt.

Eine Schärfung des Problembewusstseins im Umgang für die Flächeninanspruchnahme ist in Korschenbroich noch nicht sehr ausgeprägt, wie es einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und ein nachhaltiges Flächenmanagement erwartet.

Auch eine ernsthafte Folgekostenbetrachtung (z. B. für leistungsgebundene Infrastrukturlasten, Schattenkosten) erfolgt nicht, obwohl es zur Handlungsnotwendigkeit gehört.

Deshalb sollte auch eine neutrale, unabhängige Kosten-Nutzen-Bewertung vorgelegt werden, um Investitionsruinen zu vermeiden.

Dabei stehen den Städten und Gemeinden heute eine ganze Reihe unterschiedlicher Kostenrechner in verschiedenen EDV-Tools (Ermittlung der Planungsfolgekosten) zur Verfügung. Transparenz ist angesagt.

Die angedachte weitgehende Einstellung des Flächenverbrauchs bis 2020 wurde bisher von allen Seiten ignoriert.

Zwar enthält § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB die „Bodenschutzklausel“, die die planende Gemeinde mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, verpflichtet. Zur Umweltvorsorge zählt auch, die Funktionsbeeinträchtigung des Bodens zu vermeiden (§ 2 Bundes-Bodenschutzgesetz).

- 2 -

D. h., die Gemeinde ist verpflichtet, zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung von Gewerbegebieten eine ernsthafte und glaubwürdige Überprüfung vorzunehmen, ob nicht die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder sonstigen freien gewerblichen Flächen den gleichen Zweck erfüllen können.

Nur bei Führung eines aktuell gewerblichen Flächenkatasters ist ein nachhaltiges Flächenmanagement und somit eine Flächenkreislaufwirtschaft möglich.

Grundsätzlich sollte kurzfristig keine Neuinanspruchnahme von Flächen mehr stattfinden, ohne eine Umschichtung und Nutzungsänderung (Rückbau von versiegelter Fläche) bei vorhandenen Bebauungen oder Verkehrsflächen vorzunehmen.

Der ungebremste und ausufernde Flächenverbrauch auf der grünen Wiese (oder Acker) auf dem Gebiet Korschenbroich ist Einhalt zu gebieten.

„Man darf die Böden nicht mit Füßen treten“ stattdessen „Boden wieder gut machen“.

Warum?

Der Boden ist als drittes Umweltmedium neben Wasser und Luft ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushalts.

Böden erfüllen vielfältige Funktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen (Bestandteil des Naturhaushalts)
- Auf Grund ihrer Filter-Puffer-Speicher- und Transformationseigenschaften bedeutende Elemente in Wasser- und Stoffkreisläufen und nicht zuletzt Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Böden sind eine in Fläche und Leistungsfähigkeit endliche Ressource, da es Jahrhunderte dauert, bis sich auch nur eine wenige Zentimeter mächtige Bodenschicht aufbaut.

Tiefgründige, fruchtbare Böden sind das Resultat Jahrtausende langer Entwicklung.

Dem Schutz der Böden und ihrer Funktionen vor schädlichen Veränderungen ist augenblicklich politisch und gesellschaftlich eine deutlich stärkere Bedeutung beizumessen.

Der langfristig andauernde Verlust landwirtschaftlicher Flächen steht auch dem Klimaschutz entgegen.

Böden zählen zu den größten Kohlenstoffspeichern unseres Planeten.

Landwirtschaftlich genutzte Böden bedeuten z. Z. die Hälfte der Fläche Deutschlands und enthalten im oberen Meter 2,5 Milliarden Tonnen organischen Kohlenstoff. Das zeigt die „Bodenzustandserhebung Landwirtschaft“, für die das Thünen-Institut Bodenproben mehr als 3.000 Standorte untersuchte.

Zwei Drittel des Kohlenstoffs sind im landwirtschaftlich genutzten Oberboden, also in den oberen 30 Zentimeter gespeichert („Forschungsfelder“, Bundesministerium für Ernährung u. Landwirtschaft, 1/20).

Neben den Bodenschutzaspekten spielt auch der Freiraumschutz unter dem Aspekt der Landschaftsplanung und den Klimaanpassungsprozessen eine elementare Rolle.

Das Erkennen von Zusammenhängen und Wirkungen in Verbindung mit der ungebremsten Flächenumwidmung spielt eine nicht unwesentliche Rolle bei der Landschaftsgestaltung und dem Klimaschutz.

Da landwirtschaftliche Flächen in erster Linie ein hohes Kaltluftpotenzial zeigen, tragen sie auch zur Klimaanpassung bei.

Deswegen müssen auch die Frisch- und Kaltluftschneisen für umliegende Bebauungsbereiche im Auge behalten werden. Gerade auch im Hinblick auf das neu geplante Gewerbegebiet „Glehner Heide II“ ist bei hohem Versiegelungsanteil ein sehr hoher thermischer Belastungswert zu erwarten.

Mit steigender Sensibilisierung für Umweltbelange, Klimawandel und Nachhaltigkeit in der Planung sollte die Politik auf kurz- bzw. langfristigen Nutzen einer nachhaltigen Flächenkreislaufwirtschaft sowie Risikovorsorge und Klimaanpassung intensiver eingehen.

Um der Planung zuzustimmen sollten folgende Handlungsansätze des BUND Korschenbroich umgesetzt werden, auch im Hinblick darauf, dass Korschenbroich schon länger auch Mitglied im Klimabündnis ist und dem „Aktionsbündnis für Insekten im Rhein-Kreis Neuss“ im Mai 2019 beigetreten ist.

### **Handlungsansätze des BUND Korschenbroich**

Werdegang ökologischer Gewerbegebiete.

„Durch die wissenschaftliche Entdeckung des Gewerbegebiets Kalundborg in Dänemark im Jahre 1989 in Bezug auf öko-industrielle Gewerbegebiete, wo die angesiedelten Unternehmen aus unterschiedlichen Sektoren in großem Maße und ohne fremdes Zutun Materialien und Nebenprodukte austauschten, Energie- und Wassersysteme verbanden und somit einerseits ihre Profitabilität steigerten und andererseits ihren ökologischen Fußabdruck verringerten“ (1), sollte es im Jahre 2020 doch möglich sein, darüber hinaus weitere mittlerweile gesicherte Sachkenntnisse anzuwenden.

Da hier kleine und mittlere Unternehmen Fuß fassen sollen ist ein Qualitätsgerüst, wie z. B. dauerhaftes Gewerbegebietsmanagement in Kooperation mit Klimaschutzmanager und aktiven Unternehmensnetzwerken

Voraussetzung.

Hier gilt die Obama Formel „Yes we can“.

Die Verwaltung sollte sich als Zukunftsgestalter profilieren, im Sinne einer nachhaltigen verantwortungsvollen Flächenplanung.

Der Grundsatz sollte lauten, keine Fläche mehr verkaufen sondern im Sinne einer 99jährigen Pacht/Erbpacht -städtische Infrastruktur-, zu vermarkten, damit auch wie oben beschrieben Umschichtungen und Nutzungsänderungen in Zukunft auf eigenen Flächen stattfinden können.

Zwar stellt das Gewerbegebiet Glehner Heide ein isoliertes Areal dar, weil es abseitig angelegt wurde, trotzdem ist die Möglichkeit gegeben die Mängel in der Freiraumplanung zu kompensieren.

Die Ökoeffizienz „Weniger ist mehr“ oder „Weniger versiegelte Fläche fördert die Umwelt“ sollte zur Grünen Hausnummer für einen umweltschonenden Gewerbekomplex führen.

Insofern ist unsere Ausarbeitung nicht als Gedankenexperiment zu interpretieren, weil solche nachhaltigen Fakten schon mehrfach in der Realität umgesetzt wurden, mit großen Standortvorteilen, gerade beim heutigen kommunalen Wettbewerb.

Folgende Themenkomplexe sollten in die weiteren Planungsschritte (mit politischer Verankerung = Ratsbeschlüsse) Eingang finden.

**Thema: Kosten** (Nichtbewertbarkeit der Folgekosten)

Bei einer Kostenfolgebetrachtung sind alle Planungsfolgekosten zu ermitteln und nachhaltig zu betrachten.

Eine Flächenkreislaufwirtschaft ist im Schlussbericht – Projektübergreifende Begleitung „REFINA“ (Forschung für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und ein nachhaltiges Flächenmanagement) ausführlich behandelt und von vielen verantwortungsvollen Kommunen umgesetzt.

Eine Transparenz zur Planungswahrheit (Schattenkosten) trägt mit zu einer größeren Akzeptanz bei.

### **Thema: Verkehr**

Unzweifelhaft ist die verkehrliche Anbindung in Bezug auf den Umweltverbund als nicht optimal anzusehen. Obwohl das Betriebliche Mobilitätsmanagement als „Urform“ des Mobilitätsmanagements bezeichnet werden kann, es ist auf das amerikanische „Transportation Demand Management“ (TDM) zurückzuführen. Bereits in den 1980er-Jahren wurde es in Nordamerika als Reaktion auf die wachsende Luftverschmutzung durch den Verkehr eingeführt.

Es ergänzte technische Maßnahmen durch Maßnahmen, die vor allem die Verkehrsnachfrage im Berufsverkehr beeinflussen sollten. Mithilfe betrieblicher Verkehrspläne wurden Parkraumbewirtschaftung, Fahrgemeinschaften und Telearbeitsplätze eingeführt sowie veränderte Arbeitszeitmodelle entwickelt (Prof. Ulrike Reuter, Uni Wuppertal, Mechtild Stiewe, ILS-Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung, 2019).

Neben der Integration eines betrieblichen Mobilitätsmanagements ist ergänzend auch eine bauliche Maßnahme zum Infrastrukturausbau für den Fahrradverkehr, Carsharing (innerhalb des Netzwerks) und die Schaffung einer angepassten Busverbindung an den S-Bahn Fahrplan. Auch ein gemeinsames Parkmanagement sollte verpflichtend sein.

Im Beratungsprozess (Mobilität) für den Einzelbetrieb sowie dem Netzwerk sind die bekannten vier Schritte von Bedeutung:

Schritt 1: Erstgespräch

Schritt 2: Analyse der Betriebe

Schritt 3: Maßnahmenentwicklung

Schritt 4: Betriebliches Mobilitätskonzept und Maßnahmenauswahl sowie eine ergänzende Umsetzungsbegleitung.

Vorteilhaft ist in diesem Zusammenhang die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“, einige Kommunen auch im Rhein-Kreis Neuss haben dies bereits getan.

Daneben sollte unsere Klimaschutzbeauftragte Julia Federer alle Synergieeffekte in Kombination mit dem Unternehmensnetzwerk (wie in Ratingen) nutzen.

### **Thema: Energie**

Um ein innovatives Energiekonzept für ein Null-Emissions-Gewerbegebiet zu erstellen bedarf es einer großen Anstrengung aller Beteiligten.

Zur Unterstützung des Prozesses hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 12. Juni 2020 eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von ÖKOPROFIT-Projekten in NRW die Richtlinie ÖKPPROFIT erlassen.

Diese gilt für ÖKOPROFIT-Einsteigerprojekte, also als Einsteigermodul für kleinere Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern, die vom Land jetzt gefördert werden.

Durch strategische Partnerschaften (Unternehmernetzwerk) könnten viele Synergieeffekte entstehen.

Allgemein ist das eigennutzgeleitete Interesse der Unternehmen sehr offen für Klimaanpassungsmaßnahmen. Folgende Anpassungsmaßnahmen spielen eine entscheidende Rolle, um von zukünftigen Klimafolgen nicht überfordert zu werden. (2)

Bei den physischen Ressourcen der Unternehmen geht die mögliche Anpassungskapazität mit sehr großer Pull-Wirkung einher. Innovative bauliche Einzelvorhaben mit hoher Vorbildfunktion können besonders gefördert werden. Dabei spielen auch Gewerbehöfe oder Mehrwerkstätten eine positive Rolle.

- PV-Anlagen als Außenfassade oder zentrale Gemeinschaftsanlage (z. B. Genossenschaft)
- Gemeinsame Stromspeicher (stationäre Stromspeicher als Gewerbequartierslösung)
- Evtl. BHKW (mit Umwandlung von Wärme zu Kühlungssystemen) oder Wasserstoff/Brennstoffanlagen für gemeinsame Nutzung
- Ladestationen für E-Bikes und Elektroautos (Firmen- wie Privat-Fahrzeuge).

Also die Förderung des Einsatzes bzw. der Gewinnung regenerativer Energie im Gewerbegebiet Glehner Heide II mit gebietsbezogener und synergieorientierter Zusammenführung.  
Hier sind alle Fördermaßnahmen von Land, Bund sowie Kfw und NRW Bank mit Hilfe von kostenlosen Beraterteams (z. B. NEW, BAUM, Energieagentur) auszuschöpfen.  
Effizienzargumente schonen Ressourcen und minimieren Folgekosten.

### **Thema: Wasser**

Die aktuellen Trockenjahre sind ein Indiz dafür, eine andere Strategie zu entwickeln das kostbare Gut Wasser besser zu managen.

Um Starkregenereignissen vorzubeugen ist eine ökologische Flächengestaltung unabdingbar, da mit einer Zunahme von Extremereignissen in Zukunft auszugehen ist.

Deshalb sollte die Bewirtschaftung von Oberflächenwasser möglichst mit flexiblen Planungen und naturnaher Gestaltung erfolgen.

Folgende Anpassungsmaßnahmen müssten für ein nachhaltiges Wassermanagement umgesetzt werden:

- Geringe bzw. schonende Versiegelung (auch auf Parkflächen)
  - Verbesserung bzw. Ermöglichung der Versickerung sowie Baumrigolen
  - Schaffung von natürlichen Niederschlagswasserzweischenspeichern (multifunktionale urbane Retentionsflächen) und entsprechende Beschilderung und Pflanzenauswahl mit Überflutungstoleranz
  - Notwasserwege -Senken und Mulden- (Grünanlagen, Straßen usw.)
  - Verhinderung von Engstellen und Abflusshindernissen
  - Maßnahmen des Objektschutzes
- Multifunktionale Retentionsräume dienen der Überflutungsvorsorge und sind auch wesentlich kostengünstiger als unterirdische Kanalbaumaßnahmen mit gleicher Wirkung. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Fördermittel (wie z. B. Städtebauförderung des Bundes, Kfw-Bankengruppe, EU-Regional- und Kohäsionspolitik). Auch ist die Überflutungsvorsorge im städtebaulichen Vertrag integriert, da hierdurch wertsteigernde Investitionen mit erkennbaren Mehrwerten mit positiver Außenwirkung klar erkennbar sind. Allerdings setzt eine nachhaltige Überflutungsvorsorge eine Kooperative im frühen Stadium mit den entsprechenden Fachämtern voraus.
- Geeignete Grünflächenbepflanzung zur Verbesserung der Durchlässigkeit der oberen Bodenschicht (Durchwurzelung).

Böden sind Wasserspeicher und Wasserliefernde naturnahe Böden speichern auf einem Quadratmeter Fläche rund 250 Liter Wasser für Pflanzen. Tragen somit zur Bodenkühlung bei, indem sie die Fähigkeit des Bodens, Wasser zu speichern nutzt, um sie den Pflanzen zeitverzögert zur Verdunstung zur Verfügung zu stellen.

Durch diese natürlichen Ökosystemdienstleistungen (Bodenkühlung) können viele Kühlkosten eingespart werden. Retentionsflächen sowie Ableitungsmulden können freiraumplanerische neue Ökotope entstehen, die einen Beitrag zur Verminderung von Hitzeinseln leisten.

Die bisherige Politik der generellen Ableitung von Oberflächenwasser direkt in Kanal-Entwässerungssysteme trägt nicht zur nachhaltigen Städtebauplanung bei.

Die veränderten Rahmenbedingungen zur Klimaanpassung sind ja deshalb auch im Baugesetzbuch festgeschrieben.

Aus § 1 BauGB ist zu entnehmen:

Zitat: Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, sowie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie Klimaschutz und die Klimaanpassung zu erhalten und zu entwickeln.

Sowie § 1 a BauGB:

Zitat: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Somit sollten durch Festsetzungen (z. B. Frisch- und Kaltluftschneisen) und insbesondere im Grünordnungsplan alle Möglichkeiten einer nachhaltigen Klimaanpassung festgesetzt werden.

Die im Landschaftsplan (III) vorgesehenen Pflanzungen mit Bäumen, Hecken und Wildwiesen im nördlichen Bereich sollten auf dem landwirtschaftlichen Weg auf einer Länge von 250 m erfolgen, um das nahe Umfeld des Gewerbegebiets in Richtung offene Feldflur zu optimieren.

Der Blick konzentriert sich dann mehr auf die unmittelbar wahrgenommene optische Landschaftsaufwertung (positiv überdachte Sitzgelegenheit).

Dies erzielt auch wesentlich mehr Ökopunkte als das geplante Straßenbegleitgrün mit negativen Beeinträchtigungen durch Schadstoffe und Streusalz, was in der Fachliteratur reichlich nachgewiesen ist.

Die Ausgleichsmaßnahmen (Straßenbegleitgrün) sind lediglich ein Ausgleich für die neuen Verkehrsflächen im Gewerbegebiet, die bekanntlich ebenfalls ausgeglichen werden müssen (s. Baugesetzbuch).

Somit sollten im Grünordnungsplan alle Möglichkeiten einer nachhaltigen Klimaanpassung (z. B. Frisch- und Kaltluftschneisen) festgeschrieben werden.

### **Thema: Grün- und Freiflächen**

In diesem frühen Planungsstadium wie hier sind beim Thema Grün- und Freiflächen mit Hilfe von Stadtklimamodellen klimatisch optimierte Planungsvarianten zu erarbeiten, um eine zukunftsorientierte, nachhaltige Klimaanpassung zu gewährleisten (s. Baugesetzbuch).

Da sich der Bereich von Glehn nach Angaben der Klimawandelvorsorgestrategie (Praxishilfe Herausgeber Region Köln/Bonn e.V.) in thermisch noch belasteten Südlagen außerhalb der Rheinschiene befindet, sollten die Frisch- und Kaltluftschneisen berücksichtigt werden.

Dabei sind die Kaltluftentstehungsgebiete im Umkreis zu sichern, um die Reichweiten Kaltluftabflusses zu erhöhen (hindernisfreie Strömungsbahnen). Die Festsetzung (§ 9 BauGB) von Flächen als

Frischlufschneisen müssen von einer Bebauung freigehalten werden. Laut Deutschem Wetterdienst ist es aus stadtklimatologischer Sicht besser ein Netz aus vielen kleinen Grünflächen zu verwirklichen, um Wärmeinseln zu vermeiden und das Mikroklima auch im Bereich von Arbeitsstätten zu verbessern (Hilfe = [www.envi-met.com](http://www.envi-met.com)).

Ein Grüngürtel sollte auch das geplante Gewerbegebiet Glehner Heide II umschließen, um so das Landschaftsbild (Landschaftsbildanalyse ist notwendig) nicht weiter zu verschlechtern.

Durch eine gut geplante und festgesetzte Freiflächengestaltung (Grüne Infrastruktur) kann das momentane Umfeld aufgewertet werden, auch im Sinne einer Freiraumplanung, grünen Verbindungsachsen und städtischen Gestaltungsmaßnahmen.

Solche Ausgleichsmaßnahmen sollten nach § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch im direkten Planungsumfeld stattfinden (festgeschrieben werden).

### **Thema: Naturschutz relevante Planungshilfen**

Insektenverträgliche Beleuchtung.

In Deutschland stehen inzwischen knapp sieben Millionen Straßenlaternen und werden zu einer tödlichen Falle für Insekten: Forscher der Universität Mainz haben berechnet, dass bis zu einer Milliarde nachtaktive Insekten pro Tag in Deutschland an Straßenlaternen verenden.

„Laut Bundesamt für Naturschutz sind etwa 30 % der Wirbeltiere und sogar über 60 % der Wirbellosen nachaktiv und können durch künstliches Licht in der Nacht beeinträchtigt werden.“

Von Lichtverschmutzung spricht man dann, wenn künstliches Licht bei Nacht den Menschen und licht-sensitive Lebewesen negativ beeinflussen.

Wie können wir das in Korschenbroich vermeiden?

**Der BUND empfiehlt:**

- Insektenverträglichere Leuchtmittel (möglichst keine kurzwelligen (blauen) Lichtanteile) einsetzen
- Durch Gehäuse mit Richtcharakteristik unnötige Lichtemissionen vermeiden
- Möglichst niedrige Anbringung, um weite Abstrahlung in die Umgebung zu vermeiden
- Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten
- Gehäuse verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60 Grad C werden
- Einbau von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern
- Insgesamt sparsame Verwendung (Anzahl der Lampen und Leuchtstärke) von Außenbeleuchtung, insbesondere im Nahbereich von insektenreichen Biotopen

**Vorteile der Reduktion von Lichtemissionen:**

- Weniger Lichtemissionen bedeuten weniger Energieverbrauch, also geringere Stromkosten
- Weniger Lichtemissionen erhöhen die Lebensqualität für Menschen, Tiere und Pflanzen
- Weniger Lichtemissionen erlauben die wahre Ästhetik der Nacht und des Sternenhimmels zu genießen.

**Ein weiteres relevantes Naturschutzthema ist der Vogelschlag.**

Spiegelnde Glasfassaden sind gefährlich für Vögel, weil sie diese nicht als Hindernisse wahrnehmen können. Beim Abprall sterben die meisten Tiere an Gehirnerschütterung, Genickbruch oder inneren Verletzungen. Nicht alle Vögel sterben direkt bei der Kollision mit den Glasflächen. Viele scheinen zunächst unverletzt, gehen dann aber qualvoll an inneren Verletzungen ein. Durch eine nachhaltige Planung ist sowas vermeidbar.

Da während der Bauleitplanung nach § 1 (6) Baugesetzbuch (BauGB) die „Auswirkungen auf Tiere, ... und die biologische Vielfalt, ...“, die durch ein bauliches Vorhaben entstehen berücksichtigt werden müssen, ist § 44 BNatSchG „abwägungsfest“.

D. h. konkret, die artenschutzrechtlichen Konflikte müssen, soweit sie bereits erkennbar sind, in die Planung einbezogen und durch Maßnahmen vermieden werden (s. w. Angaben [www.vogelsicherheit-an-glas.de](http://www.vogelsicherheit-an-glas.de)).

Weitere Grundsätze zur ökologischen Aufwertung von Gewerbegebieten.

- Begrünung von Dächern und Fassaden (Schutz der südlichen bis westlichen Gebädefassaden gegen Aufheizung).
- Schaffung von Quartieren für Tiere, z. B. durch Nisthilfen am Gebäude oder einen kleinen Teich.
- Schaffung nährstoffarmer Standorte, z. B. die Anlage einer Wiese anstelle von Rasen.
- Pflanzung von einheimischen Hecken oder Anlagen von Trockenmauern als Begrenzung anstelle von Zäunen oder Mauern.
- Zulassen von spontanem Wildbewuchs in (ungenutzten) Teilflächen.
- Verwendung von heimischen und standortgerechten Pflanzen.

Heute entwickelt sich Nachhaltigkeit zusehends zu einem integralen Bestandteil der Unternehmensstrategie (Werbekampagnen für Klima- und Umweltschutzmaßnahmen im eigenen Betrieb). Hierdurch erhöht sich auch der Gewinn an der Arbeitsstandortqualität sowie Arbeitslebensqualität.

Durch eine nachhaltige Klimaanpassungsmaßnahme erhöhen sich auch der Werterhalt sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Gewerbegebiets.

Der kurz- bzw. langfristige Nutzen auch der Unternehmen wird durch notwendige gesetzliche Verschärfungen im Hinblick auf unsere Klimaschutzziele immer größer.

Für Korschenbroich ein positives Image und Standortprofilierung.

Eine Aufwertung durch Ressourceneffizienz, Förderung des Einsatzes bzw. der Gewinnung regenerativer Energien im Gewerbegebiet sowie umweltfreundliche Gestaltung der Gebäudekomplexe unter Berücksichtigung von Naturschutzaspekten (Begrenzung der Nutzungskonflikte).

Frühzeitig agieren statt reagieren in Verbindung mit der Problemwahrnehmung.

Somit können öffentliche und betriebliche Umweltmaßnahmen gebietsbezogen und synergieorientiert zusammen geführt werden, zum Wohle der Allgemeinheit.

Die hier dargestellte, funktionale, energetische, gestalterische, klimaverträgliche, nachhaltige Planung trägt zu einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung bei.

Gewerbeareale, die effizienter, effektiver und kreativer genutzt werden, haben heute einen Vorbildcharakter.

Trotz alledem sollte ernsthaft darüber nachgedacht werden, bei Eingriffen wie dem Gewerbegebiet Glehner Heide II) die Versiegelung des Bodens auszugleichen. Vorrangig mit Entsiegelung einer gleich großen Fläche (analog zur Forderung des Rats für Nachhaltige Entwicklung).

### **Hinweise zum Umweltbericht Bebauungsplan Nr. 30/54**

Die im Bebauungsplan festgelegten Ziele erfüllen keine zukunftsorientierte, nachhaltige und klimaangepasste Stadtplanung.

Hier einige Beispiele:

Unter Verkehr.

Konkrete Zielvorstellungen, wie weit die Buslinie 367 attraktiv für Berufspendler (z. B. S-Bahn Kleinenbroich) gestaltet werden kann, liegen nicht vor.

Die Fahrradinfrastruktur wurde gänzlich ignoriert.

Unter Lärm.

Lärmpegel Lden zwischen 55 und 70 dB(A) sind auch für Arbeitsstätten nicht akzeptabel.

Unter Erholung.

Die Tatsache, dass 80 % des Planungsgebiets und 90 % der Gewerbegrundstücke versiegelt werden zeugt von einer nicht klimaangepassten Planung.

Zum Schutz der südlichen bis westlichen Gebädefassaden gegen Aufheizung durch solare Einstrahlung können keine Bäume gepflanzt werden.

Die Durchlüftung im Quartier wird deshalb sehr eingeschränkt.

In Verbindung mit dem angegebenen Pausengrün sollte sinnvoller Weise auch ein schattenspendender und überdachter Sitzplatz vorgesehen werden.

Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Straßenrandstreifen erfüllen nur bedingt naturschutzrelevante Bedingungen.

Sie sind lediglich Immissionsschutzstreifen.



Vielmehr sollte durch geeignete Bauabstände und Anordnung der Gebäudekomplexe für eine bessere Durchlüftung gesorgt werden, um Hitzeinseln im Gewerbegebiet zu vermeiden.

Unter anderem sollte Bäumen in einem Pflanzbeet bei Klein- oder schmalkronigen Einzelbäumen mind. 2,50 x 2,50 m und großkronigen Einzelbäumen 3,50 x 3,50 m Fläche zur Verfügung stehen.

Unter Eingriffsregelung.

Hier ist die Rede von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche.

Interessant ist die Tatsache, dass im Umfeld der Ausgleichsmaßnahmen bei der Errichtung der Erdgasleitung ZEELINK mehrere Feldlerchenfenster festgeschrieben wurden.

Hier möchten wir eine Überprüfung, ob jetzt zusätzlich noch weitere Feldlerchenfenster angedacht sind, um die Wertpunkte korrekt darstellen zu können.

Unter Schutzgut Fläche/Boden

Hier sollte die Bodengüteklasse, wie z. B. 70 – 80er Ackerböden angegeben werden

Unter Entwässerung.

Neben dem geplanten Regenrückhaltebecken sollten weitere Versickerungsmöglichkeiten auf den Grundstücken vorgesehen werden, um das Mikroklima im stark versiegelten Umfeld zu verbessern.

Die Bepflanzung des hoffentlich natürlichen Regenrückhaltebeckens müsste nach dem sog. Savannenprinzip erfolgen, das durch Grasflächen/Wiesen und einzeln stehende Bäume/Baumgruppen mit schattigen Zonen des thermischen Komforts geprägt ist, ohne die Durchlüftung wesentlich zu beeinträchtigen.

Lokalklima

Der Hinweis: „Für die Beschäftigten muss jeder Betrieb für gesunde Arbeitsverhältnisse sorgen“, ist nur bedingt richtig.

Lt. Baugesetzbuch § 1 sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und für die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu sorgen.

Diese Planungsleitlinie bezeichnet eine der zentralen Aufgaben des Städtebaus.

Da das Planungsgebiet an drei Seiten Belastungsstraßen (B 230, L 361, L 32) ausgesetzt ist, spielt die Durchlüftung der Kalt- und Frischluftschneisen beim extrem versiegelten Gewerbegebiet (Hitzeinseln) eine wichtige Rolle, die nicht berücksichtigt wurde.

Unter Klimaschutz

Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier lediglich die geltende Energieeinsparverordnung (EnEV) berücksichtigt ist.

Mit nachhaltigem Bauen und innovativer Planung hat der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30/54 Glehner Heide II nichts zu tun.

Als Mitglied im Klimabündnis sollte es ein leichtes sein, aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten im Bauleitverfahren weitere Festsetzungen unter Einbeziehung der hiesigen Klimaschutzbeauftragten Julia Federer vorzunehmen.

Der BUND Korschenbroich hat schon oft auf die Liste des Institut für Urbanistik, Berlin, hingewiesen. Klimaschutz ist gefragt, auch zum Schutz der nachfolgenden Generationen.

Die Verwaltung hat sich bemüht, aber bei Weitem nicht ihre gesetzlichen weiteren Möglichkeiten auf Festschreibungen zum Umwelt- und Klimaschutz ausgeschöpft.  
Durch unser Handlungskonzept ergeben sich erhebliche Kosteneinsparungen für Gewerbetreibende.

Daher bitten wir die Fraktionen, eine Änderung der Richtungsziele vorzunehmen.  
Sie entscheiden darüber nicht die Verwaltung.

In der Hoffnung, dass die Korschebroicher Politik unsere Handlungsansätze 1 zu 1 umsetzt verbleiben wir in kooperativer Zusammenarbeit.

Mit umweltfreundlichen Grüßen  
Gerd Sack

Sprecher Vorstand

## **Literaturangabe**

Heiner Denk; „Nachhaltige Gewerbegebiete“  
Ein Fallbeispiel, Studienarbeit aus der Reihe: e-fellows.net stipendiaten-wissen, 2011, Grin Verlag  
Open Publishing GmbH (1)

Mahammad Mahammadzadeh / Esther Chdrischilles / Hendrik Biebeler;  
Klimaanpassung in Unternehmen und Kommunen – Betroffenheiten, Verletzlichkeiten und  
Anpassungsbedarf –  
Analysen: Forschungsberichte aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln Nr. 83, 2013 (2)